

Q&A Ethik-Statut

V1 vom 17.05.2022

Dieses Q&A wird laufend aktualisiert.

Fragen und Bemerkungen nehmen wir jederzeit gerne entgegen: samuel.wyttenbach@swissolympic.ch

Das Sportparlament hat am 26.11.2021 einstimmig das Ethik-Statut verabschiedet. Damit ist das Statut per 1.1.2022 in Kraft getreten. Sein Geltungsbereich umfasst alle Mitglieder von Swiss Olympic – die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen – sowie deren direkten und indirekten Mitglieder wie auch weitere natürliche Personen im privatrechtlich organisierten Schweizer Sport. Es ersetzt alle bestehenden Regelungen zu ethischen Belangen, insbesondere die Verhaltenskodizes von Swiss Olympic, diejenigen der Mitglieder von Swiss Olympic sowie der Athlet*innen und Coaches.

Gleichzeitig nahm am 1.1.2022 die unabhängige Melde- und Untersuchungsstelle Swiss Sport Integrity (SSI) ihren Betrieb auf. SSI ist zuständig für die Erstberatung und Untersuchung ethischer Vorfälle und wie bis anhin für die Dopingbekämpfung.

Sie erreichen Swiss Sport Integrity unter www.sportintegrity.ch und unter der Nummer: 031/550 21 31.

Inhalt

Hilfreiche Links	1
Geltungsbereich des Ethik-Statuts	
Aufgaben für Sportverbände, Sportvereine, Funktionsträger*innen	
Melde- und Mitwirkungspflicht für Personen im Sport	4
Melde- und Verfahrensprozesse	5
Was tun, wenn	

Hilfreiche Links

- Ethik-Statut
- Mustervorlagen zur Implementierung des Ethik-Statuts: Verbände; Athlet*innen
- Swiss Sport Integrity (SSI)
- Verfahrensreglement SSI betreffend Ethikverstösse und Missstände

Geltungsbereich des Ethik-Statuts	
Gibt es die Codes of Conduct der Verbände noch?	Alle Reglemente mit ähnlichem Inhalt wie das Ethik-Statut wurden aufgehoben (Code of Conduct Swiss Olympic, Codes of Conduct Mitgliederverbände oder Partnerorganisationen, Codes of Conduct Athlet*innen und/oder Coaches) Im Zuge des Projekts Ethik im Sport besteht die Absicht, einheitliche Verhaltensgrundsätze einzuführen, welche die «cool & clean»-Commitments, J+S-Grundsätze und weitere freiwillige Commitments zusammenführen sollen.
Untersteht der J+S-Leitende dem Ethik-Statut?	Wenn J+S Leitende einem Mitgliedsverband/einer Partnerorganisation von Swiss Olympic oder einem seiner Mitgliedsvereine angehören, unterstehen sie dem Ethik-Statut.
Ich arbeite mit privaten Betreuern zusammen / Kopfsponsoren? Unterstehen diese dem Ethik-Statut?	Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass sie nicht dem Ethik-Statut unterstehen oder zumindest nicht im Arbeitsverhältnis mit dir. Es empfiehlt sich deshalb, den Anschluss an das Ethik-Statut in der Leistungsvereinbarung/im Vertrag zu regeln (Musterklauseln).
Kann ein Verband Ergänzungen zum Ethik-Statut machen?	Das Ethik-Statut gilt schweizweit und sportartenübergreifend. Deshalb kann es nicht von einzelnen Verbänden angepasst oder verändert werden. Es ist aber möglich, dass ein Verband weiterführende und ergänzende Ethik-Regeln aufstellt, falls dies notwendig ist (z.B. Verweise auf internationale Reglemente oder betreffend den Umgang mit Tieren im Pferdesport). Sinnvollerweise werden solche Ergänzungen vorab Swiss Olympic zur Prüfung auf Widersprüche mit dem Ethik-Statut vorgelegt.
Welches Reglement gilt, wenn ein Verband neben dem Ethik-Statut auch an Ethik-Reglemente eines internationalen Verbandes gebunden ist?	Beide Reglemente sind gültig. Es ist Aufgabe des Verbandes, dafür zu sorgen, dass beide Reglemente eingehalten werden und allfällige Meldungen an die entsprechenden Meldestellen gelangen. Im Ethik-Statut existiert eine Meldepflicht bei Swiss Sport Integrity bei Verdacht auf Verstoss gegen das Ethik-Statut. Dabei werden auch Meldungen an andere Meldestellen anerkannt.
Ich gehöre einem nationalen Verband an, der das Ethik-Statut noch nicht in die eigenen Statuten integriert hat. Hat es trotzdem Gültigkeit für mich?	Grundsätzlich ja. Das Ethik-Statut ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Sein Geltungsbereich umfasst alle Mitglieder von Swiss Olympic – die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen – sowie deren direkten und indirekten Mitglieder. Die Aufnahme in die Statuten der Verbände bis Ende 2022 ist dennoch notwendig, weil nur damit sichergesetellt werden kann, dass die Untersuchungsberichte anerkannt und Sanktionen verhängt werden können.

Aufgaben für Sportverbände, Sportvereine, Funktionsträger*innen	
In unserer Sportart existieren verschiedene Meldestellen. An wen wenden wir uns?	Swiss Sport Integrity ist grundsätzlich für alle Meldungen und Personen zuständig. Wir empfehlen deshalb, wenn immer möglich, eine Meldung an SSI. Falls SSI andere Stellen als zuständig betrachtet, wird SSI eine entsprechende Triage vornehmen. Umgekehrt sind Meldungen an andere anerkannte Meldestellen möglich (z.B. GESPA bei Verdacht auf Spielmanipulation).
Müssen Sportvereine und kantonale/regionale Verbände etwas tun, damit sie dem Ethik-Statut angeschlossen sind?	Allgemein Grundsätzlich unterstehen Vereine oder regionale und kantonale Verbände über ihre direkte oder indirekte Mitgliedschaft beim nationalen Verband automatisch dem Ethik-Statut ("Scharnierklausel"). Aus Gründen der Klarheit und Publizität empfehlen oder fordern einige Verbände von ihren Mitgliedern aber gleichwohl eine Statutenanpassung. (Mustervorlagen). Eigene Angestellte, Verträge, etc. Bei eigenen Angestellten (im Sinne eines Arbeitsvertrages) oder Verträgen mit Partnern muss eine Verankerung des Ethik-Statuts über eine Klausel im oder einen Anhang an den entsprechenden Vertrag sichergestellt werden (Mustervorlagen). Kommunikation Nationale Sportverbände haben diesbezüglich eine Kommunikationspflicht. Wir empfehlen aber auch kantonalen oder regionalen Verbänden und Sportvereinen , das Ethik-Statut und insbesondere auch die Meldestelle auf der eigenen Webseite aufzuschalten und den Mitgliedern mittels verschiedener Kommunikationsmassnahmen (Newsletter, Beitrag im Clubheft, Social Media usw.) bekanntzumachen (Vorlagen Kommunikation).
Was heisst das für Leitende im Sport?	Leitende unterstehen grundsätzlich dem Ethik-Statut. Damit geniessen sie den bestmöglichen Schutz gehen aber auch Verpflichtungen ein: - eigene Ethikverstösse sind untersuch- und sanktionierbar - sie haben eine Fürsorgepflicht bei durch sie betreuten, minderjährigen Sportler*innen - sie müssen erkannte Ethikverstösse melden - sie sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen verpflichtet - sie können Erstberatungen in Anspruch nehmen - sie erhalten als meldende Personen bestmöglichen Schutz

Melde- und Mitwirkungspflicht für Personen im Sport	
Für wen gilt eine Meldepflicht?	Für alle diesem Ethik-Statut unterstellten Personen, die in einer Sportorganisation (Verein, Verband, usw.) eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben. Das können beispielsweise Trainer*innen, Betreuende oder Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen usw. sein.
Besteht eine Mitwirkungspflicht, wenn ich von SSI im Rahmen einer Untersuchung befragt werde? Muss ich persönliche Daten rausgeben?	Ja, gemäss Ethik-Statut (Art. 4.4) hast du eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere auch die Herausgabe von persönlichen Daten umfasst, welche die verdächtige Person auf elektronischen Datenträgern gespeichert hat. Eine zur Mitwirkung verpflichtete Person muss aber keine Auskünfte geben, mit welcher sie sich selbst belastet.
Bin ich auch als "Zweit- oder Drittbetroffener" meldepflichtig? Wie gehe ich vor?	Grundsätzlich ja. Mit dieser "Kaskadenregelung" soll verhindert werden, dass Verstösse unter den Teppich gekehrt werden können. Falls du persönlich um Rat bezüglich eines möglichen Verstosses gebeten wirst, kannst du deine/n Gesprächspartner*in immer darauf hinweisen, dass gemäss Ethik-Statut für dich (und sollte es sich bei dem/der Ratsuchenden um eine Person mit Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion handeln, insbesondere auch für ihn/sie) eine Meldepflicht an Swiss Sport Integrity gelte. Im Anschluss an das Gespräch machst du eine kurze Information an SSI (ohne bereits allzu stark ins Detail zu gehen). Damit bist du deiner Meldepflicht nachgekommen! Sollte sich dein/e Gesprächspartner*in ebenfalls bei SSI melden, werden die Meldungen zusammengelegt. Sollte er/sie sich nicht melden, wird SSI mit dir oder deinem/deiner Gesprächspartner*in Rücksprache nehmen und selbst klären, ob einem Verstoss nachgegangen werden muss.

Melde- und Verfahrensprozesse	
Wie erfahre ich als Direktbetroffener oder als Verein/Verband von Untersuchungen? Werden Ethikvorfälle und Entscheide auch veröffentlicht?	Untersuchungen und Entscheide werden den betroffenen Personen und Sportorganisationen (Verein, Verband, Dachorganisation) immer eröffnet. Je nach Schweregrad und Öffentlichkeitsinteresse kann ein Urteil unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten veröffentlicht werden.
Welche Sanktionen können ausgesprochen werden?	Folgende Sanktionen können von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports ausgesprochen werden: - Verwarnung - Tätigkeitsverbot - Abberufung - Ausschluss - Geldbussen bis CHF 50'000 Zusätzlich können Sportorganisationen aufgrund eines Urteils weitere Massnahmen (z.B. Entzug Swiss Olympic Card) anordnen.
Das Ethik-Statut gilt per 1.1.2022. Was ist mit Vorfällen, die sich davor ereignet haben?	Falls der Vorfall nicht schon von einer anderen zuständigen Fach- oder Meldestelle beurteilt wurde, findet eine Untersuchung statt. Eine Beurteilung und Sanktionierung richtet sich noch nach den dazumal geltenden Reglementen (z.B. Code of Conduct).

Was tun, wenn	
Was tue ich, wenn ich von möglichen Missständen oder Missbräuchen höre?	Alle Personen, die ethische Vorfälle im Sport beobachten, erleben oder davon Kenntnis erlangen sind angehalten, dies an Swiss Sport Integrity zu melden. Personen mit einer Aufsichtspflicht (Trainer*innen, Betreuende, Vorgesetzte) haben sogar eine Meldepflicht. Eine Meldung kann telefonisch oder online (auch anonym) erfolgen.
Ich werde im Vertrauen um Hilfe gebeten	Das kann eine schwere Last sein – und du kannst ungewollt zum Mitwisser/Mittäter werden. Schütze dich und wende dich an Swiss Sport Integrity, zumindest im Sinne einer Erstberatung.
Was/Wie melde ich, wenn ich nur indirekt von möglichen Ethikvorfällen erfahre?	Auch in diesem Fall kannst/sollst du dich an Swiss Sport Integrity wenden. Allfällige weitere Meldungen zu den gleichen Vorfällen werden "zusammengelegt". So kann verhindert werden, dass etwas "unter den Teppich gekehrt" werden kann.